

# **Organisationsregelung für das Zentrum für Datenverarbeitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 90 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. Seite 17) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 08.12.2017 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

## **§ 1 (Rechtsstellung)**

Das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) ist eine zentrale Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Senats (§ 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG).

## **§ 2 (Aufgaben)**

1. Das ZDV erbringt im Bereich der Datenverarbeitung und Informationstechnik wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie Leistungen auf dem Gebiet der digitalen Prozessentwicklung und –umsetzung für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Das ZDV ist im Bereich technischer Dienstleistungen insbesondere zuständig für:
  - a. die Versorgung der Universität mit Rechenleistung, die internationalen wissenschaftlichen Standards entspricht, und der dazu notwendigen, an den Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwender orientierten Planung und Beschaffung
  - b. den Betrieb der Datenverarbeitungssysteme (Hard- und Software)
  - c. die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen sowie der Planung der Einbindung externer Dienstleister auf dem Gebiet der Informationstechnik
  - d. die Betreuung und die Beratung der Anwenderinnen und Anwender bei der Benutzung der Datenverarbeitungssysteme des ZDV (Hard- und Software sowie digitaler Prozesse)
  - e. die Beratung und die Unterstützung der Fachbereiche/künstlerischen Hochschulen und deren wissenschaftlicher Einrichtungen, der zentralen Einrichtungen und der Verwaltung bei Fragen der Planung und Beschaffung, des Einsatzes und der Wartung von Datenverarbeitungssystemen, bei der Auswahl und Beschaffung dazugehöriger Software sowie von IT-Technik im allgemeinen inklusive Medientechnik
  - f. die Koordination des universitätsweiten Rechner- und Geräteverbundes in Zusammenarbeit mit den unter e. genannten Anwenderinnen und Anwendern, insbesondere in Bezug auf die Integration großer Software-Umgebungen
  - g. den Betrieb des zentralen Rechnernetzes.

3. Das ZDV ist im Bereich der Forschung, der Ausbildung und der wissenschaftlichen Dienstleistungen insbesondere zuständig für:
  - a. die Forschung und die Entwicklung im Bereich der Informationstechnik und anwendungsorientierter Gebiete der Informatik, insbesondere im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungsaufgaben
  - b. die Grundausbildung der Studierenden auf dem Gebiet der Informationstechnik und ggf. weiteren anwendungsorientierten Bereichen der Informatik in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen
  - c. die Beratung und die Aus- und Fortbildung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, insbesondere für die Nutzung zentral vorgehaltener Datenverarbeitungssysteme und des universitätsinternen Rechnernetzes.

### **§ 3 (Leitung)**

1. Das ZDV wird von einer Universitätsprofessorin oder von einem Universitätsprofessor geleitet und verwaltet, die oder der mit moderner DV-Technik und der Leitung eines größeren DV-Mitarbeiterstabes vertraut ist sowie praktische Erfahrung in der Informationstechnik besitzt.
2. Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des ZDV und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
3. Die Leiterin oder der Leiter des ZDV wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt.
4. Die Leiterin oder der Leiter des ZDV wird von einer technischen Leiterin oder einem technischen Leiter, insbesondere bei der Entwicklung und dem Aufbau DV-technischer Infrastrukturen und Dienstleistungen unterstützt.

### **§ 4 (Senatsausschuss für Informationsversorgung und Digitale Prozesse)**

Die Leiterin oder der Leiter des ZDV ist verpflichtet, den Ausschuss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZDV zu unterrichten.

### **§ 5 (Inkrafttreten)**

Die Neufassung der Organisationsregelung für das ZDV tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZDV vom 02.08.1988 außer Kraft.

Mainz, den 08.12.2017



Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
- Präsident -